Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0472/18** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 27.09.2018
Dezernat: V	**Amt 51**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	09.10.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.10.2018	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	25.10.2018	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.11.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **FB 02**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis (DK) Hilfe zur Erziehung (HzE), Plankostenstelle: 51510000 für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen im DKHzE gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im Bereich der Sozialen Leistungen an natürliche Personen gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Höhe von **5.710.418 EUR (Stand: 31.08.2018)**.

2. Die überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. **5.710.418 EUR** werden durch

   1.000.000 EUR aus dem DKKiFöG (SK 53182100)
   2.000.000 EUR aus dem SKSOZ (SK 53391170)
   1.000.000 EUR aus dem DKSOZ (SK 53391190)
   1.710.418 EUR aus Mitteln der Gesellschaften – Mehrerträge
   (SK 46510000 und SK 41451100)

   gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
36303, 36304		ja, Nr.		x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis: DKHzE, PKst: 51510000

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018	26.803.000	51510000	s. Übersicht S. 5, Tabelle 1	20.717.582	6.085.418
2018	1.075.000	51510000	s. Übersicht S. 7, Tabelle 2	1.450.000	-375.000
2018	4.582.000	51510000	53182500 53312000 53312020 53312030 53312060 53312070 53312130 53312140 53313000 53322000 53322020 53322035 53322040 53322070	4.582.000	0,00
Summe:	**32.460.000**			**26.749.582**	**5.710.418**

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)				
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon

				veranschlagt	Bedarf
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
gesamt:					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert		
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)		
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)		
	☐	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
	☐	Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)		
	☐	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
	☐	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**bitte ankreuzen**	
				Zugang	**Abgang**
20…					

federführendes(r) Amt 51	Sachbearbeiter Herr Krüger	Unterschrift AL Frau Dr. Arnold

Verantwortliche Beigeordnete Frau Borris	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2018

Begründung:

zu 1.
Die Leistungen für Hilfen zur Erziehung sind als gesetzliche Pflichtleistungen an natürliche Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII festgeschrieben, folglich unabweisbar und entsprechend einklagbar. Mit der Haushaltsplanung 2018 wurde im April 2017 unter Beachtung aller bis dato bekannten Planungsgrößen, wie beispielsweise die Prüfung der Hilfeplanung aller aktuellen Fälle im DKHzE, ein Aufwandsansatz in Höhe von 27.242.658 EUR anerkannt. Darüber hinaus wurde der Betrag i. H. v. 1.157.418 EUR vom FB02 als Haushaltsrisiko berücksichtigt.

Der DKHzE ist in drei PlanKST untergliedert: 51510000 – Hilfen zur Erziehung, 51510600 – Erziehungsberatungsstellen und 51510700 – kommunale Einrichtungen (KJND und Clearingstelle Friedenstraße). Der Ist-Wert der Gesamtaufwendungen per 31.12.2017 lag bei 28.698.015 EUR. Davon hatte die PlanKST:51510000 den größten Bestandteil mit 98,5 %. Mit der DS 0425/17 überplanmäßige Mehraufwendungen wurden im September 2017 Mehraufwendungen i. H. v. 1.145.000 EUR beantragt. Zusätzlich wurden kurzfristig im Dezember 2017 ein Mehrbedarf i. H. v. 1,1 Mio. EUR angezeigt, der durch Mehrerträge im DKHzE gedeckt werden konnte. Der Planansatz für 2018 (ohne HH-Risiko) liegt bereits 1.528.720 EUR unter dem Jahres-Ist-Wert per 31.12.2017.

Bereits im Halbjahresbericht 2018 wurde angezeigt, dass im DKHzE das voraussichtliche Aufwands-IST zum 31.12.2018 den Planansatz 2018 überschreiten wird. Jedoch war zu diesem Zeitpunkt noch nicht diese hohe Dimension des aktuell ermittelten Mehrbedarfs absehbar. Das voraussichtliche Ist per 31.12.18 im DKHzE kann nur vage mittels Erfahrungswerten und den aktuell geführten Fallerfassungen im Fachanwenderprogramm OK.JUG prognostiziert werden. Erst am Jahresende kann eine realistischere Einschätzung des V-Ist per 31.12.2018 getroffen werden. Bis dahin muss die Fachabteilung immer wieder die Entwicklungen des DKHzE im Blick behalten. Somit können selbst im Dezember 2018 noch Veränderungen des V-Ist erfolgen. Für die nicht planbaren Pflichtleistungen der Jugendhilfe besteht immer ein unbezifferbares Haushaltsrisiko.

Bereits im Planungszeitraum für 2018 und im Halbjahresbericht 2018 wurden in den Begründungen zu den Mehrbedarfen in 2018 insbesondere auch auf die lfd. Entgeltverhandlungen hingewiesen. Es konnten nur Aussagen über die Entgelte der freien Träger innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) getroffen werden. Die auswärtigen Entgelte für stationäre Einrichtungen liegt in der örtlichen Zuständigkeit der ansässigen Jugendämter und kann von der LH MD nicht beeinflusst werden. Jedoch muss bei der Unterbringung von jungen Menschen außerhalb Magdeburgs der verhandelte und gültige Entgeltsatz des auswärtigen Jugendamtes akzeptiert werden.

Als Begründung für den Mehrbedarf sind die nicht beeinflussbaren bzw. im Vorfeld nicht vorhersehbaren und vielfältigen familiären Konfliktsituationen zu benennen. Nicht planbare und unvorhersehbare Risikofaktoren im Bereich der Kindeswohlgefährdung führen immer wieder dazu, dass zur Sicherung des Kindeswohls kurzfristige Maßnahmen getroffen werden müssen. Aber auch in der Entwicklung der Anzahl der um Asyl bittenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer/-innen (UMA) ist die Jugendhilfe der LH MD gefordert.

Die Hilfen zur Erziehung steuern der/die Sozialarbeiter/-innen primär über den Hilfeplan bzw. Hilfeplangespräch. Hier erfolgt im Abstand von sechs Monaten die Kontrolle zum Hilfeverlauf. Auf der Grundlage des Feedbacks aller Beteiligten wird geprüft, ob die gemeinsam erstellten Zielstellungen umgesetzt werden konnten, die lfd. Hilfe weiterhin noch geeignet ist oder Veränderungen notwendig sind. Ferner wird mit der Zielerreichung auch eine Hilfe beendet.

Aufgrund der Personalsituation (zum 01.01.18 waren zehn Stellen nicht besetzt) konnten rund 250 Hilfeplangespräche (davon 100 Fälle im stationären Bereich) nicht im Rahmen der üblichen zeitlichen Standards bearbeitet werden. Hilfeplantermine mussten verschoben bzw. können nur zeitverzögert bearbeitet werden.

Die Priorität in den nicht besetzten Sozialräumen lag in der Sicherung des Kindeswohls, in den anstehenden Krisengesprächen und in der Gewährung notwendiger Jugendhilfeleistungen als Folge vorangegangener Gefährdungsprüfung.

Mehraufwendungen

In der folgenden Übersicht *(Tab. 1)* werden die Sachkonten (SK) mit den voraussichtlichen Mehraufwendungen zum 31.12.2018 dargestellt.

Tab. 1: Mehraufwendungen im DKHzE

SK	Soz. Leistungen an natürl. Personen	Planansatz 2018	Voraus. Mehraufwendungen zum 31.12.2018
53312005	§ 18 Abs. 3 SGB VIII	10.000	23.000
53312010	§ 41 SGB VIII a. v. E.	165.000	75.000
53312040	**§ 30 SGB VIII a. v. E.**	**700.000**	**400.000**
53312050	**§ 31 SGB VIII a. v. E.**	**2.100.000**	**800.000**
53312080	**§ 35 a SGB VIII a. v. E.**	**900.000**	**700.000**
53322050	**§ 32 SGB VIII i. v .E.**	**1.000.000**	**430.000**
53322060	**§ 34 SGB VIII i. v .E.**	**14.842.582**	**3.157.418**
53322080	**§ 35 a SGB VIII i. v. E**	**1.000.000**	**500.000**
	Summen	**20.717.582**	**6.085.418**

Wie aus den **Mehraufwendungen** *(Tab. 1)* erkennbar, werden 52 % der überplanmäßigen Aufwendungen durch Leistungen gemäß § 34 SGB VIII i. v. E., SK 53322060 Heimerziehung und sonstige Wohnformen, verursacht.

Die Mehraufwendungen über 250.000 EUR pro Sachkonto werden im Folgenden erläutert:

SK 53312040 (§ 30 a. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 400.000 EUR

Die zurückliegenden Verhandlungen zur Höhe der Fachleistungsstunden (FLS) zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und dem Jugendamt ergaben eine durchschnittliche Steigerungsrate um 13 Prozent, dies entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von 6 EUR je FLS. Im *Diagramm 1* wird deutlich, dass für die zum 01.01.2018 geführten 95 ambulanten Fälle mit durchschnittlichen 20 FLS pro Monat eine Erhöhung um 6 EUR einen Mehrbedarf i. H. v. 136.800 EUR verursacht. Die 14 Neu- und Mehrfälle seit 01.01.2018 ergeben mit durchschnittlich 20 FLS pro Monat einen Mehrbedarf von 161.280 EUR. Zusätzliche Kosten entstehen durch die längere Hilfegewährung aufgrund der nicht stringent durchgeführten Hilfeplangespräche.

SK 53312050 (§ 31 a. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 800.000 EUR

Mit den 247 bestehenden Fällen zum 01.01.2018 *(siehe Diagramm 1)* ergibt aufgrund der höheren FLS je 6 EUR mit einen monatlich durchschnittlichen FLS-Bedarf von 30 Stunden bereits ein Mehrbedarf in Höhe von 533.520 EUR. Hinzukommen die Fallsteigerungen i. H. v. acht Fällen die mit 138.240 EUR zu Buche schlagen. Auch hier entstehen die zusätzlichen Kosten durch die längere Hilfegewährung aufgrund der nicht stringent durchgeführten Hilfeplangespräche.

SK 53312080 (§ 35a a. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 700.000 EUR
SK 53322080 (§ 35 a i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 500.000 EUR

In der Eingliederungshilfe sind zunehmend Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen, kognitiven Einschränkungen (Lernbehinderung) und Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich zu zuordnen.

Der voraussichtliche Mehrbedarf im ambulanten Eingliederungsbereich i. H. v. 700.000 EUR hat seinen Ursprung nicht nur in der Fallzahlerhöhung, sondern insbesondere in dem komplexen Hilfebedarf je Einzelfall. So hat durchschnittlich jeder zweite Fall einen Bedarf an mehrfachen Leistungen wie Schulbegleitung, Einzelförderung, Lerntherapie, Elternarbeit bzw. Hausintervention und integrative KITA bzw. Hort. Der Trend steigt weiterhin an, so dass Einzelleistungen in den ambulanten Hilfen gemäß § 35a SGB VIII eine Seltenheit werden wird.

Das Schulsystem bietet keine Förderung bei Leserechtschreibschwäche oder Dyskalkulie. Hier müssen die Lerntherapien über Lerninstitute erfolgen und über die Jugendhilfe finanziert werden. Die bewilligte Eingliederungshilfeleistung ambulanter Schulbegleitung verzeichnet nach wie vor einen steigenden Aufwuchs. Die Kosten für die Schulbegleitung verursachen ca. 1/3 der gesamten ambulanten Leistungen.

Gemäß der Änderung durch das Bundesteilhabegesetz sind Annexleistungen wie beispielsweise Fahrtkosten für die Kinder und Jugendlichen als Pflichtleistungen anzuerkennen. Da diese Veränderungen nicht geplant waren, verursachen diese entsprechenden Mehrkosten.

Ein Fallanstieg von vier Fällen ist im stationären Eingliederungsbereich zu verzeichnen *(Diagramm 2).* Ein Fall kostet durchschnittlich monatlich bis 10.000 EUR. Demzufolge ergibt sich ein Mehrbedarf von 480.000 EUR für allein vier Fälle. Der komplexe Hilfebedarf jeden individuellen Einzelfalls wird nur mit Hilfe von Zusatzleistungen gerecht. Bereits laufende Fälle können nur noch mit Hilfe von Zusatzleistungen durch den Leistungsanbieter aufrechterhalten werden.

SK 53322050 (§ 32 i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 430.000 EUR

Dem *Diagramm 1* ist zu entnehmen, dass die Fallanzahl in der Tagesgruppe um fünf Fälle gestiegen ist. Der durchschnittliche tägliche Entgeltsatz beträgt 100 EUR. Dementsprechend verursachen die fünf Fälle einen Mehrbedarf i. H. v. 182.500 EUR. Aus dem Sachkonto des § 32 SGB VIII werden ebenfalls die Annexleistungen der Fahrtkosten für den Transport der Kinder und Jugendlichen von der Schule zur Tageseinrichtung finanziert. Außerdem sind als Ursachen des voraussichtlichen Mehrbedarfs die laufenden Entgeltverhandlungen zu nennen.

SK 53322060 (§ 34 i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 4.157.418 EUR und voraus. Minderbedarf i. H. v. 1.000.000 EUR (UMA)

Der Planansatz im SK 53322060 (Heimerziehung) wurde vom Jugendamt für 2018 auf 16.000.000 EUR prognostiziert. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde ein Zielkostenansatz i.H.v. 14.842.582 EUR veranschlagt. In dem SK des § 34 SGB VIII wird ein voraussichtlicher Mehrbedarf i. H. v. 3.157.418 EUR zum 31.12.2018 eingeschätzt.

Im zurückliegenden Haushaltsjahr mussten im Vergleich zum Vorjahr durchschnittlich 20 stationäre Jugendhilfeleistungen mehr gewährt werden. Die Anzahl der Heimerziehung stieg von 288 auf 308 Fälle (*Diagramm 3*). Bei einem täglichen und durchschnittlichen Entgelt i. H. v. 148 EUR pro Fall ergibt sich ein Mehrbedarf von 1.080.400 EUR. Neue Entgeltverhandlungen und neue Forderungen zur Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes durch das Landesjugendamt verursachten im Durchschnitt eine Erhöhung des täglichen Entgeltsatzes um 20 EUR. Werden aus der Statistik die 298 Heimerziehungsfälle zum 01.01.2018 als Grundlage herangezogen, so ergibt der Mehrbedarf eine Summe i. H. v. 2.175.400 EUR ohne, dass hier der gleichbleibende Anstieg um 20 Fälle mit dem o. g. Mehrbedarf i. H. v. 1.080.400 EUR berücksichtigt wurde.

Außerdem konnten in dem Planungszeitraum April 2017 für die Haushaltsplanung 2018 die tatsächlichen Fallsteigerungen i.H.v. 24 stationären Hilfen *(siehe Diagramm 3)* im laufenden Haushaltsjahr 2017 mit einem Finanzvolumen von ca. 1,1 Mio. EUR keine Berücksichtigung finden und tragen zum aktuellen Mehrbedarf bei.

Bezugnehmend auf die allgemeine Begründung (*Seite 1*) sind die verzögerten Hilfeplangespräche aufgrund des Personalmangels auch eine Ursache für den längeren Hilfezeitraum und somit höheren Kosten der Heimerziehung.

Gegenmaßnahmen zur Steuerung und Verringerung der stationären Hilfen im § 34 SGB VIII wurden u.a. entsprechend der I0190/17 - Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergriffen. Es konnten bereits mehr Pflegefamilien gewonnen werden, so dass der eine Vielzahl von Fällen in Pflegefamilien untergebracht wurden und nicht in der 4,5-fach kostenintensiveren Heimerziehung bei einem freien Träger der Jugendhilfe. Dementsprechend minimieren sich dadurch die Kosten im DKHzE. Generell ist nicht jeder Fall zur Betreuung bei Pflegeeltern geeignet. Diese komplexe bedarfsgerechte Prüfung übernimmt der Soziale Dienst.

Einfluss auf den Mehrbedarf im § 34 i. v. E. SGB VIII haben auch die Fallzahlen der UMA‘s, welche in der Regel nach Antragstellung seitens des Vormundes als Anschlussleistung eine Unterbringung in der Heimerziehung zur Folge haben. Die voraussichtlichen Minderaufwendungen im SK 53322060 für den Bereich UMA i. H. v. 1 Mio. EUR reduzieren den Mehraufwand der Kosten des § 34 SGB VIII.

Minderaufwendungen

Ergänzend zu den Mehraufwendungen soll die folgende Übersicht *(Tab. 2)* zeigen, dass es auch Leistungen mit Minderbedarfen gibt. Gemäß der aktuellen Hochrechnung mit voraussichtlichem IST-Stand per 31.12.2018 entstehen folgende Minderaufwendungen, die jedoch die Mehrbedarfe nicht vollständig kompensieren können.

Die Minderaufwendungen werden im Großteil im Bereich UMA verursacht. Die UMA-Kosten sind in dem DKHzE enthalten und vermischen sich mit den weiteren Kosten.

Tab. 2: Minderaufwendungen DKHzE

SK	Soz. Leistungen an natürl. Personen	Planansatz 2018	Voraus. Minder-aufwendungen zum 31.12.2018
53322010	§ 13/3 SGB VIII	150.000	-75.000
53322030	§ 42 SGB VIII i. v. E.	1.300.000	-300.000
	Summen	**1.450.000**	**-375.000**

Zusammenfassung:

Aus Tabelle 1 und 2 ergibt sich im Deckungskreis der zusätzlich benötigte finanzielle Bedarf in Höhe von **5.710.418 EUR**, Stand 31.08.2018. Der Mehrbedarf begründet seine Ursache in der Veranschlagung des Zielkostensatzes und zusätzlich in den Entgelterhöhungen, komplexere Hilfebedarfe sowie Fallsteigerungen. Eine Veränderung des Mehrbedarfs kann auf Grund der vorliegenden drei Monate sich weiterhin verändern. Die Gewährung von Jugendhilfe ist, wie eingangs erwähnt, eine Pflichtaufgabe und nicht planbar. Es besteht immer ein unbezifferbares Haushaltsrisiko. Ein voraussichtlicher Mehrertrag i. H. v. 940.000 EUR zum Jahresende kann auf Grund mangels der tatsächlichen Einzahlungen nicht zur Deckung der Mehraufwendungen berücksichtigt werden.

Der Bereitstellungszeitraum ist ab Mitte November 2018 erforderlich. Für die Kassenwirksamkeit (Auszahlungen) wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Haushaltsgrundsatz der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip, dem entsprechenden Haushaltsjahr zuzuordnen ist. Auszahlungen sind dem Haushaltsjahr der tatsächlichen Fälligkeit zuzuordnen. Somit sind rückwirkende Aufwandsbuchungen Anfang Januar 2019 bis zum Kassenschluss 2018 erst monetär in 2019 zahlungsfällig.

zu 2. Deckungsquelle

Für den Mehraufwand in Höhe von 5.710.418 EUR erfolgt eine Deckung aus dem städtischen Gesamthaushalt durch

- 1.000.000 EUR aus dem DKKiFöG – Minderaufwendungen im SK 53182100 (Zuschüsse an freie Träger)
- 2.000.000 EUR aus dem DKSOZ – Minderaufwendungen im SK 53391170 (Geldleistungen nach § 3 AsylblG)
- 1.000.000 EUR aus dem DKSOZ – Minderaufwendungen im SK 53391190 (Geldleistungen nach § 3 (1) AsylblG)
- 1.710.418 EUR aus Mitteln der Gesellschaften – Mehrerträge: (SK 46510000 und SK 41451100)

gemäß Beschlusspunkt 2.

Anlagen:
Anlage 01: Diagramme 1 - 3